

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.01.2013 die nachfolgende Neufassung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin der Gartenbauwissenschaften oder zum Doktor der Gartenbauwissenschaften (Dr. rer. hort.) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 06.03.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung
für die Promotion zur
Doktorin der Gartenbauwissenschaften oder zum
Doktor der Gartenbauwissenschaften (Dr. rer. hort.)
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Verleihung des akademischen Grades Dr. rer. hort.

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im Folgenden Leibniz Universität Hannover) verleiht durch die im Anhang aufgeführten Fakultäten auf Grund eines Promotionsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Ordnung den akademischen Grad „Doktorin der Gartenbauwissenschaften“ oder „Doktor der Gartenbauwissenschaften“ (Doctor rerum horticulturnarum, abgekürzt: Dr. rer. hort.).

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf agrar-gartenbauwissenschaftlichem oder einem fachlich verwandten Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird durch eine Dissertation (§ 8) und entweder eine mündliche Prüfung (§ 9) oder eine Disputation (§ 10) erbracht.
- (3) entfällt
- (4) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung bzw. Promotionsstudiengangs oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staats-examens- oder Masterstudium im Fachgebiet der Promotion an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland voraus. ²Soweit dies fachlich erforderlich erscheint, können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden.

³Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.

(2) ¹Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. ²Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁵Es können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden. ⁶Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.

(3) ¹Personen, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, können bei herausragender Befähigung aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. ²Außerdem können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden, die den Anforderungen eines in der Regel zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums an der Leibniz Universität Hannover entsprechen. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.

(4) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, denen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 Auflagen erteilt werden, haben Kenntnisprüfungen in drei Fächern aus einem oder mehreren Fachgebieten abzulegen. ²Durch die Kenntnisprüfungen soll nachgewiesen werden, dass sie die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, wie sie in einem abgeschlossenen Studiengang gemäß Abs. 1 oder in einer Kombination solcher Studiengänge an der Leibniz Universität Hannover erworben werden können. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann im Antrag nach § 4 Vorschläge für die Fä-

cher der Kenntnisprüfungen machen. ⁴Früher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind angemessen anzurechnen und können einzelne Kenntnisprüfungen ersetzen. ⁵Der zuständige Fakultätsrat entscheidet über die Fächer der Kenntnisprüfungen und legt die Prüferinnen und Prüfer fest. ⁶Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ⁷Die Bewerberin oder der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen und Prüfern Prüfungstermine. ⁸Im Anschluss an die Prüfung teilen die Prüferinnen und Prüfer der Bewerberin oder dem Bewerber mündlich und der Dekanin oder dem Dekan schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit. ⁹Die Kenntnisprüfungen sind in der Regel innerhalb des nächsten Semesters bzw. im Fall des Abs. 3 innerhalb der nächsten drei Semester nach der Entscheidung des Fakultätsrates abzuschließen. ¹⁰Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ¹¹Weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, vermittels der Promotionsberechtigten eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen.

(2) ¹Als Doktorandin oder Doktorand wird auf Antrag angenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt. ²Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. ³Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich des Bildungsgangs, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) Nachweise von Studienabschlüssen,
- c) die Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation und des Fachgebiets der Promotion gemäß § 2 Abs. 3,
- d) eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 4,
- e) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; gegebenenfalls ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema, an welcher Hochschule und bei welcher Fakultät die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
- f) erforderlichenfalls Vorschläge für Kenntnisprüfungen gemäß § 3 Abs. 4.

²Der Antrag und die beigelegten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

(4) ¹Der zuständige Fakultätsrat entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculum, über den Antrag. ²Auflagen gemäß § 3 Abs. 4 sind in den Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aufzunehmen. ³Die Annahme soll mit einer Befristung versehen werden.

(5) ¹Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann aus triftigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn gemäß § 3 Abs. 4 gesetzte Fristen zur Erfüllung von Auflagen ohne triftigen Grund überschritten oder wenn Pflichten der Betreuungsvereinbarung durch die Doktorandin oder den Doktoranden schwerwiegend verletzt wurden.

(7) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, sollen sich gemäß § 9 Abs. 2 NHG als Promotionsstudierende an der Leibniz Universität Hannover immatrikulieren.

§ 5 Betreuung

(1) Betreuerinnen oder Betreuer sind grundsätzlich die Promotionsberechtigten.

(2) ¹Promotionsberechtigte sind:

- a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der zuständigen Fakultät,
- b) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der zuständigen Fakultät sind, sowie sonstige habilitierte Mitglieder der zuständigen Fakultät.

²Es können auch Privatdozentinnen und Privatdozenten oder sonstige habilitierte Angehörige der Leibniz Universität sowie Promotionsberechtigte anderer Fakultäten der Leibniz Universität Hannover mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassen werden.

(3) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der DFG, die VolkswagenStiftung, das European Research Council oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung externer Gutachter in ihre Funktion eingesetzt wurden, können auf Beschluss des Fakultätsrats ebenfalls als Promotionsberechtigte zugelassen werden.

(4) ¹Es können auf Antrag auch kooperative Betreuungen durch mehrere Betreuer nach Abs. 1 bis 3 zugelassen werden. ²Unter den Betreuern darf auch eine Promotionsberechtigte oder ein Promotionsberechtigter einer anderen Hochschule sein.

(5) ¹Die Betreuungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden durch den oder die Betreuenden oder die Betreuende. ²Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet mindestens:

- a) Namen und Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und des oder der Betreuenden,
- b) das vorläufige Arbeitsthema der Dissertation mit einer Projektskizze,
- c) die Bereitschaftserklärung des oder der Betreuenden, die Doktorandin oder den Doktoranden angemessen wissenschaftlich zu betreuen,
- d) die Verpflichtung der Doktorandin oder des Doktoranden, der oder dem Betreuenden regelmäßig über den Bearbeitungsstand des Projektes zu berichten, sowie die Verpflichtung der Betreuerin bzw. des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen.

(6) Aktualisierungen der Betreuungsvereinbarung müssen dem Dekanat zur Kenntnis gegeben werden.

§ 6 Antrag auf Promotion

(1) ¹Der Antrag auf Promotion ist frühestens drei Monate nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Erfüllung der Auflagen gemäß § 4 schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- b) eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen,
- c) vier identische Ausfertigungen einer Dissertation in gedruckter Form und eine identische, elektronisch lesbare Fassung. Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Auf einen begründeten Antrag hin kann die Abfassung in einer anderen Sprache auf Beschluss des Fakultätsrates zugelassen werden.
- d) Erklärungen der Doktorandin oder des Doktoranden,
 1. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
 2. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen in der Arbeit angegeben zu haben,
 3. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d.h. die wissenschaftliche Arbeit ist weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden),
 4. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung eingereicht zu haben,
 5. ob die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Fakultät oder bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation anderswo eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis,
 6. damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation einer Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards unterzogen wird, insbesondere auch unter Verwendung

elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.

(2) ¹Mit dem Antrag auf Promotion gibt die Doktorandin oder der Doktorand eine Erklärung darüber ab, ob sie oder er die mündliche Prüfung (§ 9) oder die Disputation (§ 10) wählt. ²Wird die mündliche Prüfung gewählt, so sind zwei gemäß § 9 Abs. 2 gewählte Prüfungsfächer anzugeben. ³Zur Beschleunigung des Verfahrens soll die Betreuerin oder der Betreuer Vorschläge zur Gutachterbestellung und zur Zusammensetzung der Promotionskommission (§ 7) sowie zu Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung (§ 9) oder der Disputation (§ 10) machen.

(3) Der Antrag, eine Ausfertigung der eingereichten Dissertation und die eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

(4) ¹Der Antrag auf Promotion kann zurückgenommen werden. ²Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten im Dekanat vorliegt.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Der zuständige Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. ²Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid. ³Wenn von der Doktorandin oder dem Doktoranden die mündliche Prüfung gewählt wurde, beschließt der Fakultätsrat auch über die gewählte Fächerkombination.

(2) ¹Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat Referentinnen und Referenten, Korreferentinnen und Korreferenten (Gutachter) für die Dissertation und eine Promotionskommission. ²Die Promotionskommission berät und entscheidet auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung oder die Ablehnung der Dissertation. ³Sie führt die mündliche Prüfung oder die Disputation durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.

(3) ¹Für die Prüfung der Dissertation bestellt der Fakultätsrat als Referentin oder Referent eine Promotionsberechtigte oder einen Promotionsberechtigten für das von der Dissertation hauptsächlich berührte gartenbauwissenschaftliche Fach. ²In Ausnahmefällen können innerhalb von drei Jahren nach ihrem Weggang auch Promotionsberechtigte einer der in § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen als Referenten bestellt werden.

(4) ¹Außerdem bestellt der Fakultätsrat zur Prüfung der Dissertation einen Promotionsberechtigten oder eine Promotionsberechtigte oder mehrere Promotionsberechtigte der in § 5 Abs. 2 genannten oder anderer Hochschulen mit Promotionsrecht als Korreferentinnen oder Korreferenten. ²Als weitere Korreferentin oder weiterer Korreferent darf auf Antrag auch ein Promotionsberechtigter oder eine Promotionsberechtigte einer anderen Hochschule mitwirken.

(5) Sofern die Dissertation ein Fachgebiet einer anderen als der nach § 4 zuständigen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden geboten erscheint, ist auf Beschluss des Fakultätsrates eine Gutachterin oder ein Gutachter dieser Fakultät zu bestellen.

(6) Wenn die Dissertation von einer Person angeregt und mitbetreut worden ist, die keiner Hochschule angehört, kann diese auf Beschluss des Fakultätsrates zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert werden.

(7) ¹Als Mitglieder der Promotionskommission bestellt der zuständige Fakultätsrat mindestens drei Promotionsberechtigte und überträgt einem oder einer Promotionsberechtigten der zuständigen Fakultät den Vorsitz. ²Mindestens zwei Mitglieder müssen hauptamtlich an einer der in § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen tätig sein. ³Zur Promotionskommission gehören für die mündliche Prüfung nach § 9 in der Regel zwei Prüfende für das gewählte Hauptfach und mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender für das gewählte Nebenfach. ⁴Die Gutachter können der Promotionskommission angehören, aber die Betreuerin oder der Betreuer und die Referentin oder der Referent dürfen nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sein. ⁵Wurde nach Abs. 6 eine Persönlichkeit, die keiner Hochschule angehört, zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert, soll diese Person um beratende Mitwirkung in der Promotionskommission gebeten werden.

(8) ¹Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll niederzulegen. ³Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn alle bestellten Mitglieder anwesend sind. ⁴Die Teilnahme höchstens eines Kommissionsmitglieds, aber nicht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, durch eine Videokonferenz während der gesamten Sitzung ist zulässig.

(9) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(10) Mitwirkungsrechte von Promotionsberechtigten in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung grundsätzlich nicht berührt.

§ 8 Dissertation

(1)¹Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes der Promotion dienen. ²Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung, welche einen wissenschaftlichen Fortschritt darstellt. ³Die Dissertation muss ein zusammenhängendes Fachthema behandeln und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. ⁴Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein; Teile der Dissertation können bereits vor deren Einreichung veröffentlicht sein.

(2)¹Die Dissertation enthält am Anfang eine Kurzzusammenfassung in deutscher und einen Abstract in englischer Sprache im Umfang von höchstens je einer Seite. ²Die Dissertation soll am Schluss einen kurzen Lebenslauf einschließlich Bildungsgang enthalten.

(3)¹Besteht eine Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Dissertation), müssen die kumulierten Arbeiten unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. ²Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie die individuellen eigenen Beiträge und ggf. die Beiträge weiterer Autoren an den jeweiligen Publikationen darlegt.

(4) Die Gutachter prüfen eingehend, einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann.

(5)¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt ein schriftliches Gutachten, empfiehlt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und begründet die Empfehlung. ²Die Empfehlung zur Annahme kann Auflagen enthalten. ³Falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird, ist zugleich ein begründeter Vorschlag für die Bewertung zu machen. ⁴Als Prädikate gelten:

ausgezeichnet = 0

sehr gut = 1

gut = 2

genügend = 3

⁵Sofern nur zwei Gutachter bestellt wurden und beide die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ bewertet haben, kann der Fakultätsrat weitere Gutachter bestellen.

(6)¹Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. ²Andernfalls können vom Fakultätsrat andere Gutachter bestellt werden.

(7)¹Die Dissertation und die Gutachten sowie etwaige gutachterliche Stellungnahmen werden mindestens zwei Wochen lang in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme für die Promotionsberechtigten der zuständigen Fakultät ausgelegt. ²Jene haben das Recht, während der Auslegefrist gegen eine vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation Einspruch zu erheben. ³Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(8) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Gutachter ihre Annahme empfohlen haben und wenn kein Einspruch gemäß Abs. 7 gegen die Annahme der Arbeit erfolgt ist.

(9)¹Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn alle Gutachter die Ablehnung empfohlen haben und dagegen kein Einspruch gemäß Abs. 7 erfolgt ist. ²Das Promotionsverfahren ist damit beendet, und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

(10)¹Sofern die Annahme nach Abs. 5 mit Auflagen empfohlen wurde, entscheidet die Promotionskommission über die zu erfüllenden Auflagen. ²Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dies der oder dem Betroffenen und der Dekanin oder dem Dekan mit und bestimmt eine angemessene Frist zur Bearbeitung der Auflagen. ³Die Kommission beschließt über die Erfüllung dieser Auflagen.

(11)¹Wenn über die Annahme der Dissertation im Verfahren nach den Absätzen 8 bis 10 nicht entschieden ist, bestellt der Fakultätsrat weitere, möglichst auswärtige Korreferenten oder Korreferentinnen, gegebenenfalls weitere Mitglieder der Promotionskommission, so dass dieser mindestens fünf Promotionsberechtigte angehören.

ren, sowie gegebenenfalls eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden. ²Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Nach Ablauf der Auslegefrist (Abs. 7) der zusätzlich angeforderten Gutachten berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten und aller eingegangenen Einsprüche. ⁴Personen, die nach Abs. 7 Einspruch erhoben haben, können an der Sitzung beratend teilnehmen. ⁵Die Promotionskommission beschließt über die Annahme der Arbeit und legt im Falle der Annahme die Bewertung fest. ⁶Wenn eine sofortige Annahme nicht erfolgen kann, aber nach der Erfüllung von Auflagen, die die wissenschaftliche Arbeit betreffen, mit dem erfolgreichen Abschluss der Arbeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu rechnen ist, beschließt die Promotionskommission zunächst nur über die zu erfüllenden Auflagen. ⁷Dabei ist ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung der Auflagen festzulegen. ⁸Der Zeitraum kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund auf Beschluss der Promotionskommission verlängert werden. ⁹Werden die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, gilt die Dissertation als nicht angenommen. ¹⁰Dieses wird der oder dem Betroffenen durch den Dekan oder die Dekanin mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. ¹¹Nach der Erfüllung der Auflagen wird durch die Promotionskommission erneut über die Annahme der Dissertation und gegebenenfalls über ihre Bewertung entschieden. ¹²Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. ¹³Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach und ein Nebenfach. ²Die mündliche Prüfung im Hauptfach dient dem Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand dieses in angemessener Breite und Tiefe beherrscht. ³Hierzu gehört die Fähigkeit, die Problemstellung und die Ergebnisse der Dissertation kritisch zu diskutieren und in das Gesamtgebiet des Hauptfaches einzuordnen. ⁴Durch die mündliche Prüfung im Nebenfach soll festgestellt werden, ob die Doktorandin oder der Doktorand darin vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse besitzt und moderne Entwicklungen überblickt.

(2) entfällt

(3) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in geeigneten Räumen für die mündliche Prüfung fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde. ²Ort und Zeit der mündlichen Prüfung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern der Promotionskommission unter Nennung des Titels der Dissertation schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gemäß § 5 Abs. 2 bekannt gegeben. ³Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werktage liegen. ⁴Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

(4) ¹Die Promotionsberechtigten der im Anhang genannten Fakultäten haben Zutrittsrecht zu den mündlichen Prüfungen. ²Weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der oder des Vorsitzenden zugelassen werden.

(5) ¹Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. ²Die Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag von 15 bis 20 Minuten Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation zusammenfasst. ³Der Kurzvortrag ist in der Regel hochschulöffentlich; die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden nur die Teilnehmer entsprechend Abs. 4 zulassen. ⁴Das anschließende nichtöffentliche Prüfungsgespräch dauert zusammenhängend mindestens 60 Minuten, höchstens 100 Minuten, davon mindestens 30 Minuten im Hauptfach. ⁵Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann im Anschluss an die Prüfungen im Haupt- und Nebenfach jede oder jeder anwesende Promotionsberechtigte oder Promotionsberechtigter Fragen zur Dissertation stellen.

§ 10 Disputation

(1) ¹Die Disputation umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag, der die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation wiedergibt, und eine anschließende Diskussion. ²Die Disputation soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand in der Lage ist, die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation kritisch zu diskutieren und in das wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. ³Hierzu gehört die Fähigkeit, in den von der Dissertation hauptsächlich berührten wissenschaftlichen Gebieten vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse darzustellen und zu erläutern.

(2) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in geeigneten Räumen für die Disputation fest,

falls diese Prüfungsart gewählt wurde. ²Ort und Zeit der Disputation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern der Promotionskommission unter Nennung des Titels der Dissertation schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gem. § 5 Abs. 2 bekannt gegeben. ³Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werktage liegen. ⁴Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

(3) Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(4) ¹Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. ²Die Disputation beginnt mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von maximal 45 Minuten Dauer. ³Nach Beendigung des Vortrags haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission das Recht, Fragen zum Vortrag und zum wissenschaftlichen Umfeld der Dissertation zu stellen. ⁴Im Anschluss daran wird den anderen Anwesenden die Möglichkeit gegeben, Fragen zum Vortrag zu stellen. ⁵Die Dauer der Disputation soll mindestens 75 Minuten betragen, aber 120 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Beurteilung der mündlichen Prüfung oder der Disputation und Gesamtbeurteilung der Promotion

(1) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und entweder der mündlichen Prüfung oder der Disputation.

(2) ¹Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung oder der Disputation tagt die Promotionskommission und stellt fest, ob und mit welchem Ergebnis die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung oder die Disputation bestanden hat, mit welchem Prädikat die Dissertation beurteilt wird und welches Gesamtprädikat über die Promotionsleistungen erteilt wird. ²Die Promotionsberechtigten der Fakultäten gemäß Anhang, die bei der mündlichen Prüfung oder der Disputation anwesend waren, können an der Sitzung der Promotionskommission beratend teilnehmen.

³Dem Urteil jedes Kommissionsmitgliedes kommt gleiches Gewicht zu. ⁴Bei der Urteilsfindung ist im Falle der mündlichen Prüfung der Eindruck aus dem Kurzvortrag mit zu berücksichtigen. ⁵Bei der Beurteilung der Disputation sind die Qualität des Vortrages und der thematische Bezug der gestellten Fragen mit zu berücksichtigen. ⁶Die Prüfungen sind durch Prädikate wie in § 8 Abs. 5 zu bewerten oder die jeweilige Prüfung als nicht bestanden zu werten.

(3) ¹Bei der Festlegung des Prädikats über die Dissertation kommt den Urteilen aller Gutachterinnen und Gutachter gleiches Gewicht zu. ²Die Vergabe des Prädikats „ausgezeichnet“ als Gesamtprädikat der Dissertation setzt voraus, dass alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen, und dass mindestens drei Gutachten, darunter eines von einer anderem als den unter § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen, vorliegen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer soll dem Fakultätsrat vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7 Abs. 2) die Aussicht auf Vergabe des Prädikats „ausgezeichnet“ anzeigen und diesem Vorschläge für weitere Gutachter im Sinne des Satzes 2 vorlegen. ⁴Falls nach § 8 Abs. 11 bereits ein Prädikat für die Dissertation vorliegt, ist dieses zu übernehmen.

(4) ¹Bei der Festlegung des Gesamturteils über die Promotionsleistungen kommt dem Urteil über die Dissertation ein Gewicht von 2/3 zu. ²Abhängig vom Gesamteindruck der jeweiligen Prüfungsleistungen kann die Promotionskommission als zusätzliche Bewertungsentscheidung das Ergebnis jeder zwischen zwei ganzen Prädikaten liegenden Mittelbildung auf die nächstliegenden ganzen Prädikate gemäß § 8 Abs. 4 auf- oder abrunden. ³Das Gesamturteil „ausgezeichnet“ darf nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch mündliche Prüfung bzw. Disputation jeweils mit „ausgezeichnet“ bewertet wurden.

(5) ¹Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung oder der Disputation fern oder bricht sie oder er die mündliche Prüfung oder die Disputation ab, so gilt die mündliche Prüfung oder die Disputation ohne Vorliegen einer ausreichenden Begründung als nicht bestanden. ²Im Falle einer ausreichenden Begründung legt die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung von § 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2 einen neuen Termin fest.

(6) ¹Über die mündliche Prüfung oder die Disputation ist ein kurzes Protokoll zu führen. ²Es enthält neben Ort, Datum, Zeit des Beginns und des Endes der Prüfung

1. die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, der Prüfenden sowie im Falle der mündlichen Prüfung weiterer Anwesender,
2. den Titel der Dissertation,
3. Feststellung des Bestehens der Prüfung,
4. das Prädikat der mündlichen Prüfung oder der Disputation,
5. das Prädikat der Dissertation,

6. das Gesamtprädikat der Promotionsleistungen.

³Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und der Dekanin oder dem Dekan unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung oder der Disputation zugeleitet.

(7) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die in Abs. 6 genannten Ergebnisse unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung aus. ²Diese enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat der Promotion, das Prädikat der Dissertation sowie das Prädikat der mündlichen Prüfung oder der Disputation. ³Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

(8) ¹Wird die mündliche Prüfung oder die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan die mündliche Prüfung oder die Disputation frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholen. ²Bei abermaligem Nichtbestehen oder wenn keine Wiederholung beantragt wurde, gilt der Promotionsversuch endgültig als nicht bestanden. ³Die oder der Betroffene erhält von der Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan einen entsprechenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(9) ¹Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. ²Die Festlegung solcher Auflagen ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission prüft die Erfüllung der Auflagen, genehmigt gegebenenfalls die Endfassung, bescheinigt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden und informiert die Dekanin oder den Dekan.

(10) Mit der bestandenen mündlichen Prüfung oder Disputation ist die Promotion abgeschlossen.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung oder Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die genehmigte Endfassung (§ 8 Abs. 8, 10, 11; § 11 Abs. 9) der Dissertation zu veröffentlichen. ²Die Vorschriften für die Veröffentlichung der Dissertation sowie die Anzahl der abzuliefernden Exemplare setzt die zuständige Fakultät in Übereinstimmung mit den vom Senat der Leibniz Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Richtlinien fest.

(2) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichungsfrist, so verfallen ihre oder seine im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. ²Die vorläufige Bescheinigung nach § 11 Abs. 7 ist zurückzugeben. ³Auf einen begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hin entscheidet die Dekanin oder der Dekan über eine angemessene Verlängerung der Frist zur Veröffentlichung.

§ 13 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde. ²Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion sowie die Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung oder Disputation. ³Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehen. ⁴Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung oder der Disputation angegeben.

(2) ¹Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 nachgewiesen ist und die sonstigen Pflichten nach Anlage erfüllt sind. ²Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

§ 14 Erneuerung der Promotionsurkunde

Auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät kann die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Prüfung oder der Disputation auf Beschluss des Fakultätsrates erneuert werden.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der

Richtlinien der Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung oder Disputation geheilt. ²Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 16 Einsichtnahme

¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, auf Antrag die Promotionsunterlagen binnen eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder nach Erhalt eines belastenden Bescheids einzusehen. ²Diese Frist kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund verlängert werden.

§ 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

(1) ¹Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung oder Disputation schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid der Fakultät und/ oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan der zuständigen Fakultät Widerspruch einlegen.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Die Leibniz Universität Hannover kann durch die Fakultäten gemäß Anhang im Benehmen mit dem Senat die akademische Würde "Doktor/Doktorin der Gartenbauwissenschaften ehrenhalber" (Doctor rerum horticolarum honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. hort. h. c.) als Auszeichnung für hervorragende Leistungen auf gartenbauwissenschaftlichem Gebiet verleihen.

(2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover sein.

(3) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät zu stellen.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichneten und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

(5) Von der Ehrenpromotion werden alle zuständigen Ministerien und alle Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

(6) Für die Aufhebung dieser Ehrung gelten die Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover und § 15 sinngemäß.

§ 19 entfällt.

§ 20 Abweichende Zuständigkeiten

¹Soweit nicht anders in dieser Ordnung bestimmt, ist der Fakultätsrat für das Promotionsverfahren zuständig.

²Der Fakultätsrat kann von dieser Ordnung abweichende Zuständigkeiten zu seiner Entlastung vorübergehend oder dauerhaft auf eine durch ihn eingesetzte Kommission oder die Dekanin oder den Dekan übertragen.

§ 21 Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover unter Beteiligung der zuständigen Fakultät und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.

(2) Vereinbarungen, die die Leibniz Universität Hannover mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 bis 17 abweichen.

(3) ¹Im Falle eines einzelnen gemeinsamen Promotionsverfahrens einer Fakultät gemäß Anhang mit einer ausländischen Hochschule wird der betreffende Fakultätsrat ermächtigt, Einzelfallregelungen zu treffen. ²Diese dürfen hinsichtlich der Anforderungen dieser Promotionsordnung nicht nachstehen.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. ²Alle früheren Promotionsordnungen zum Dr. rer. hort. verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die bis zum Inkrafttreten die Promotion beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort.

Anlage gemäß § 13 Abs. 2

Die Betreuerin bzw. der Betreuer erklärt:

Die vorübergehend zur Verfügung gestellter Ressourcen einschließlich zugehöriger Unterlagen sind vollständig und ordnungsgemäß zurückgegeben worden.

Datum Unterschrift.
